

Rahmenvertrag

zwischen

Netze BW GmbH

Schelmenwasenstraße 15

70567 Stuttgart

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

.....
.....
.....
.....

- nachfolgend „**Anbieter**“ genannt -

- nachfolgend einzeln oder gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

**über die Ausschreibung und Beschaffung der Energie
für den Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie)**

Präambel

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Verteilernetzbetreiber benötigt die Netze BW GmbH für den Betrieb ihres Verteilernetzes Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie). Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) verpflichten Netzbetreiber, die Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen (vgl. § 10 StromNZV). Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 21.10.2008 (BK6-08-006) die Rahmenbedingungen zur Beschaffung von Verlustenergie und zum Verfahren für die Bestimmung der Netzverluste festgelegt.

In Umsetzung dieser Vorgaben beschafft die Netze BW GmbH ihren Bedarf an Verlustenergie auf dem Wege der offenen Ausschreibung über eine elektronische Beschaffungsplattform.

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Verlustenergiebeschaffung sowie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Vorgaben schließen die Vertragspartner diesen Rahmenvertrag ab.

1 Vertragsgegenstand

Bei der Beschaffung von Verlustenergie ist zwischen langfristig prognostizierbarer Verlustenergie (Langfristkomponente) und kurzfristig prognostizierbaren Abweichungen von der Langfristprognose (Kurzfristkomponente) zu unterscheiden. Der Abschluss dieses Rahmenvertrages berechtigt den Anbieter, ausschließlich zur Teilnahme an Ausschreibungen zur Beschaffung der Langfristkomponente (Ausschreibungsverfahren). Dieser Rahmenvertrag findet Anwendung auf alle Handelsgeschäfte zwischen dem Anbieter und dem Netzbetreiber zur Beschaffung der Langfristkomponente.

Dieser Rahmenvertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Beschaffung der Langfristkomponente, insbesondere für die Teilnahme des Anbieters an Ausschreibungsverfahren, für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens durch den Netzbetreiber, für die Lieferung der Verlustenergie durch den Anbieter und deren Abnahme durch den Netzbetreiber sowie für die Abrechnung und Rechnungsstellung.

Der Abschluss dieses Rahmenvertrages begründet keine Verpflichtung auf Abnahme von Verlustenergie durch den Netzbetreiber bzw. Lieferung von Verlustenergie durch den Anbieter. Erst mit der Zuschlagserteilung durch Abschluss eines Einzelvertrages kommt ein Handelsgeschäft über die Lieferung und Abnahme von Verlustenergie zustande. Mit dem Einzelvertrag wird das Handelsgeschäft in Ergänzung des Rahmenvertrages konkretisiert, insbesondere werden die Liefermenge und der Lieferpreis geregelt. Soweit der Anbieter im Rahmen der offenen Ausschreibung für mehrere Angebote einen Zuschlag erhält, gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages gesondert für jeden Einzelvertrag.

2 Ausschreibungsverfahren

2.1 Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren ist das Führen eines (Unter-)Bilanzkreises in der Regelzone der TransnetBW GmbH bzw. die Vorlage der Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen. Hierzu benennt der Anbieter den (Unter-)Bilanzkreis in **Anlage 1b**, der im Falle der Zuschlagserteilung für die Abwicklung von Verlustenergielieferungen genutzt wird.

Der Abschluss des erforderlichen Bilanzkreisvertrages oder die Vorlage einer Zuordnungsermächtigung hat vor dem Abschluss dieses Rahmenvertrages zu erfolgen.

2.2 Organisatorische Maßgaben

Die Vertragspartner haben in **Anlage 1a** (für den Netzbetreiber) und in **Anlage 1b** (für den Anbieter) die jeweils für sie geltenden Kontaktdaten und die erforderlichen Angaben zur technischen, operativen und kommerziellen Abwicklung dieses Rahmenvertrages und der darauf basierenden Einzelverträge festgelegt. Änderungen der **Anlagen 1a** und **1b** sind unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Folgen einer unterlassenen Änderung der genannten Vertragsanlagen trägt der verursachende Vertragspartner.

2.3 Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren

Der Anbieter ist nicht verpflichtet, an jedem einzelnen Ausschreibungsverfahren des Netzbetreibers teilzunehmen. Die Gültigkeit dieses Rahmenvertrages bleibt davon unberührt, solange die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Ziffer 2.1 erfüllt sind. Beteiligt sich der Anbieter an den von dem Netzbetreiber veröffentlichten Ausschreibungsverfahren in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht, bestätigt er vor der erneuten Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren die Gültigkeit der in der **Anlage 1b** getroffenen Angaben.

2.4 Ausschreibung, Angebotsabgabe und Vergabe

Für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens einschließlich Angebotsabgabe und Vergabe gelten die „**Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie**“ (Allgemeine Bedingungen, vgl. **Anlage 2**) in der jeweils geltenden Fassung. Der Netzbetreiber behält sich vor, diese „**Allgemeinen Bedingungen**“ anzupassen. Im Falle der Anpassung der „**Allgemeinen Bedingungen**“ informiert der Netzbetreiber den Anbieter mindestens 3 Wochen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens über die geänderten Bedingungen und veröffentlicht sie auf seiner Internetseite (vgl. **Anlage 1a**).

Neben den Regelungen der „**Allgemeinen Bedingungen**“ gelten folgende Maßgaben:

- Der Anbieter ist berechtigt, eine Anbietergemeinschaft mit Subunternehmen zu bilden. Der Anbieter wird den Netzbetreiber darüber spätestens bei der Angebotsabgabe informieren. Auch im Fall der Bildung einer Anbietergemeinschaft besteht das Einzelvertragsverhältnis allein zwischen dem Anbieter und dem Netzbetreiber.
- Der Netzbetreiber ist berechtigt, mit anderen Netzbetreibern eine Ausschreibungsgemeinschaft zu bilden. Im Falle der Zuschlagserteilung durch eine Ausschreibungsgemeinschaft gelten für die Abwicklung des daraus resultierenden Handelsgeschäfts zwischen dem Anbieter und dem Netzbetreiber die Bestimmungen dieses Vertrages.

3 Abschluss und Bestätigung von Einzelverträgen

Einzelverträge zwischen dem Anbieter und dem Netzbetreiber entstehen mit der Übermittlung des Zuschlags durch den Netzbetreiber per E-Mail an die in **Anlage 1b** genannte Kontaktadresse des Anbieters [Nr. 2]. Mit der Zuschlagserteilung ist der damit zustande gekommene Einzelvertrag für die Vertragspartner rechtlich bindend.

Unabhängig davon hat der Anbieter dem Netzbetreiber die Kenntnisnahme von der Zuschlagserteilung zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt, indem der Anbieter die ihm zusätzlich zugesandte E-Mail vollständig ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail an die in **Anlage 1a** genannte Kontaktadresse des Netzbetreibers (Nr. 1) zurücksendet. Der Anbieter hat diese Bestätigung innerhalb einer Stunde an den Netzbetreiber zurückzusenden.

4 Verlustenergielieferung und -abnahme

Der Anbieter beliefert den Netzbetreiber mit Energie für den Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) zu den im jeweiligen Einzelvertrag festgelegten Bedingungen betreffend

- die Liefermenge,
- das Lieferprofil,
- den spezifischen Preis (€/MWh),
- den Lieferzeitraum,
- den EIC-Code.

Vertragsgemäß bestehen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages und der mit der Zuschlagserteilung zustande gekommenen Einzelverträge sowohl eine Lieferverpflichtung des Anbieters wie auch eine Abnahmeverpflichtung des Netzbetreibers.

4.1 Bilanzkreis und Erfüllungsort

Die Lieferung der Verlustenergie durch den Anbieter und deren Abnahme durch den Netzbetreiber erfolgt auf der Grundlage von frist- und formgerechten Fahrplanmeldungen zwischen dem Verlustbilanzkreis des Netzbetreibers (vgl. **Anlage 1a**) und dem in **Anlage 1b** durch den Anbieter genannten Bilanzkreis innerhalb der Regelzone der TransnetBW GmbH

10YDE-ENBW-----N.

Der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung des Anbieters ist der Verlustbilanzkreis des Netzbetreibers in der Regelzone der TransnetBW GmbH. Für die frist- und formgerechte Fahrplananmeldung ist der Anbieter verantwortlich. Im Übrigen erfolgt die Abwicklung der Fahrpläne gemäß den geltenden deutschen Marktregeln, welche Grundlage und Gegenstand des zwischen dem Anbieter bzw. dem Bilanzkreisverantwortlichen und der TransnetBW GmbH bestehenden Bilanzkreisvertrages sind. Unter der Voraussetzung, dass der Anbieter die Bestimmungen zur Abwicklung der Fahrpläne eingehalten hat, ist der Netzbetreiber zur Abnahme der am Erfüllungsort bereitgestellten Verlustenergie verpflichtet.

4.2 Dokumentation von Verlustenergielieferung und -abnahme

Beiden Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung, erfolgte Lieferungen von Verlustenergie bzw. deren Abnahme zu dokumentieren. Auf Anforderung eines Vertragspartners ist der jeweils andere Vertragspartner verpflichtet, die in seinem Besitz oder unter seinem Zugriff befindlichen Unterlagen wie z.B. Fahrpläne,

Mengennachweis, Einzelverträge und sonstige Unterlagen, die geeignet sind, die Ursache von Abweichungen zwischen Verlustenergielieferung und -abnahme festzustellen, dem anfordernden Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.

4.3 Beschaffungs- und Abnahmerisiko

Der Anbieter trägt alle mit den Fahrplänen, der Übertragung und der Lieferung der Verlustenergie an den Netzbetreiber im Zusammenhang stehenden Risiken bis zu deren Übergabe in den Verlustbilanzkreis des Netzbetreibers. Insbesondere trägt er sämtliche damit verbundenen oder anderweitig im Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

Der Netzbetreiber trägt alle mit der Abnahme der im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Liefermenge verbundenen Risiken ab deren Übergabe in den Verlustbilanzkreis des Netzbetreibers. Er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit im Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

4.4 Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferung erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das in Anspruch genommene Netz gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des Transmission Code in der jeweils aktuell geltenden Fassung und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

5 Mitteilungs- und Informationspflichten

Der Anbieter hat den Netzbetreiber unverzüglich zu informieren, wenn er seine vertraglichen Lieferverpflichtungen, gleich aus welchem Grund, nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Die Information durch den Anbieter hat unverzüglich, telefonisch und zusätzlich per E-Mail an die in **Anlage 1a** genannte Kontaktadresse des Netzbetreibers (Nr. 1) zu erfolgen.

6 Abrechnung und Rechnungsstellung

Die Lieferung von Verlustenergie wird stets für einen vollen Kalendermonat abgerechnet. Der Anbieter stellt die von ihm gelieferte Energiemenge dem Netzbetreiber jeweils im Folgemonat der Lieferung in Rechnung. Abrechnungsgrundlage sind die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Liefermengen und Lieferpreise sowie die von dem Netzbetreiber festgestellten Daten der Fahrplananmeldung und -abwicklung.

Für jede auf der Grundlage eines Einzelvertrages vollständig erfolgte Lieferung von Verlustenergie erhält der Anbieter ein Entgelt, dessen Höhe sich durch Multiplikation der im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Liefermenge mit dem dort festgelegten spezifischen Preis ergibt. Soweit sich aus den Nachweisunterlagen (z.B. Fahrplan) eine nur anteilige Liefermenge ergibt, so ist diese Grundlage für die Abrechnung und Rechnungsstellung.

Die für jeden Einzelvertrag ermittelten Beträge werden kaufmännisch auf volle Eurocent gerundet und werden durch den Netzbetreiber bis spätestens – maßgeblich ist der jeweils spätere Zeitpunkt –

- am 20. Tag des Kalendermonats oder falls dieser kein Arbeitstag ist, am unmittelbar folgenden Arbeitstag
- am 5. Arbeitstag nach Erhalt der Rechnung

zur Zahlung angewiesen.

Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträgliche Beanstandungen aus der vertraglichen Lieferverpflichtung des Anbieters ergeben. Die gesetzliche Verjährung bleibt davon unberührt.

Die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern und Abgaben. Diese sind entsprechend dem zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu entrichten und werden durch den Anbieter in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Die Rechnung ist in einer nachprüfbaren Form an die in **Anlage 1a** genannte Rechnungsadresse des Netzbetreibers zu senden.

7 REMIT-Meldepflicht

Die Vertragspartner sind entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 (REMIT) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 (REMIT-Durchführungsverordnung) jeweils verpflichtet, bestimmte Informationen über den Kauf oder Verkauf von Energiehandelsprodukten an die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) zu melden. Insbesondere ist es den Vertragspartnern gestattet, die Daten im Namen des jeweils anderen Vertragspartners zu melden.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Anbieter, die Handelsgeschäfte mit dem Netzbetreiber gemäß REMIT bzw. REMIT-Durchführungsverordnung im Namen des Netzbetreibers an ACER zu melden. Der Anbieter wird dem Netzbetreiber unaufgefordert und innerhalb der in der REMIT-Durchführungsverordnung vorgesehenen Frist einen Kontrollbericht per E-Mail an die in **Anlage 1a** genannte Kontaktadresse des Netzbetreibers (Nr. 1) zusenden, aus dem die Vollständigkeit, Richtigkeit und rechtzeitige Meldung der Daten durch den Anbieter im Namen des Netzbetreibers hervorgeht. Die für die Meldung notwendigen Stammdaten ergeben sich aus **Anlage 1a** und umfassen die Kontaktdaten (Nr. 1) und den ACER-Code (Nr. 6).

8 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

Höhere Gewalt im Sinne dieses Rahmenvertrages und der auf dessen Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge ist ein Ereignis, das der davon betroffene Vertragspartner auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte und das dem davon betroffenen Vertragspartner unmöglich macht, seine Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag zu erfüllen.

Sobald ein Vertragspartner von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, informiert er unverzüglich telefonisch und in Textform, unter Nutzung der Kontaktdaten gemäß **Anlage 1a** bzw. **Anlage 1b**, den anderen Vertragspartner und gibt, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer der Einschränkung der Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen ab. Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt für den anderen Vertragspartner zu unternehmen.

Ist einer der Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Liefer- bzw. Abnahmeverpflichtungen nach diesem Rahmenvertrag bzw. einem auf dessen Grundlage abgeschlossenen Einzelvertrag gehindert, liegt keine Vertragsverletzung vor. Der betroffene Vertragspartner wird von seinen vertragsgemäß bestehenden Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt seine Liefer- oder Abnahmeverpflichtung verhindert, befreit. Dem betroffenen Vertragspartner entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferte oder abgenommene Energiemenge keine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz gegenüber dem anderen Vertragspartner.

Soweit der Anbieter von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Netzbetreiber von seiner entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht freigestellt. Soweit der Netzbetreiber von seiner Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Anbieter von seiner Lieferpflicht freigestellt.

9 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten durch den Anbieter

Soweit der Anbieter seine vertraglichen Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höhere Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch den Netzbetreiber verschuldet ist, wird der Netzbetreiber das fällige Entgelt entsprechend mengen- und/oder zeitanteilig kürzen.

Sollten zwischen dem Netzbetreiber und dem Anbieter mehrere Einzelverträge bestehen, erfolgt bei einer nur teilweisen Erfüllung der Lieferverpflichtung durch den Anbieter die Einstufung, welche der betroffenen Einzelverträge als erfüllt zu betrachten sind, in der Reihenfolge der Angebotspreise, beginnend mit dem niedrigsten Angebotspreis.

Für den Fall, dass der Anbieter seiner Lieferpflicht nicht nachkommt, ist der Netzbetreiber zur Ersatzbeschaffung berechtigt. Soweit dies dem Netzbetreiber zeitlich möglich ist, wird er diese Ersatzbeschaffung gleichfalls auf dem Wege der offenen Ausschreibung vornehmen. Unabhängig von der Art der Ersatzbeschaffung ist der Anbieter jedoch zum Schadensersatz verpflichtet und trägt insbesondere alle nachgewiesenen Mehrkosten, die sich aus der Ersatzbeschaffung für den Netzbetreiber ergeben.

Für den Fall, dass der Anbieter seiner Lieferpflicht nicht nachkommt, ist der Netzbetreiber darüber hinaus berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 3% der Auftragssumme, der von der Nichterfüllung der Lieferverpflichtung durch den Anbieter betroffenen Einzelverträge.

Das Recht des Netzbetreibers zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist bei Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten durch den Anbieter, insbesondere bei einer wiederholten Verletzung der Lieferverpflichtung, bleiben von dieser Regelung unberührt.

10 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11 Sicherheitsleistung

Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Anbieter verlangen. Die Anforderung der Sicherheitsleistung ist gegenüber dem Anbieter in Textform zu begründen. Die Sicherheit ist innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Anbieter an den Netzbetreiber zu leisten.

Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- der Anbieter innerhalb der Vertragsdauer mit seinen vertraglichen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist,
- gegen den Anbieter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803-882a ZPO) eingeleitet sind,
- ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anbieters vorliegt.
- der Anbieter die aufgrund einer dem Netzbetreiber vorliegenden Informationslage begründete Besorgnis, dass er seinen vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, innerhalb von 10 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität wie z.B. aktueller Geschäftsbericht, aktueller Handelsregisterauszug und erforderlichenfalls aktuelle weitergehende bonitätsrelevante Informationen nicht entkräften kann.

Der Netzbetreiber wird vor dem Verlangen nach Sicherheitsleistung mit dem Anbieter in Kontakt treten, um diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt aus entstehenden Lieferverpflichtungen des Anbieters entspricht.

Die Sicherheit kann nach Wahl des Anbieters in Form einer

- unbedingten unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines Unternehmens mit ausreichender Bonität,
- unbedingten unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts,
- zum Basiszinssatz verzinslichen Barsicherheit

geleistet werden. Die Vertragspartner können andere Formen der Sicherheit vereinbaren, soweit der Netzbetreiber diese allen Anbietern diskriminierungsfrei anbieten kann. Soweit der Anbieter eine Bankbürgschaft als Sicherheit erbringt, hat diese in Form und Inhalt den Vorgaben des Netzbetreibers zu entsprechen. Der Sicherheitsgeber muss über ein Mindestrating von A (Standard & Poor's) oder A2 (Moody's) verfügen und darf nicht im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz mit dem Anbieter verbunden sein.

Der Netzbetreiber kann die Sicherheitsleistung auch in Anspruch nehmen, wenn der Anbieter seinen vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist und dem Netzbetreiber die im Zusammenhang mit einer Ersatzbeschaffung entstandenen Kosten (Ziffer 9) nach Rechnungsstellung nicht fristgerecht beglichen hat.

Kommt der Anbieter einem berechtigten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber bestehende Einzelverträge ohne weitere Ankündigung außerordentlich und fristlos kündigen. Macht der Netzbetreiber von diesem Recht Gebrauch, gelten die Bestimmungen über den zu leistenden Schadensersatz und über die Forderung einer Vertragsstrafe in gleicher Weise, wie dies in Ziffer 9 für den Fall der Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten durch den Anbieter geregelt ist.

Die erneute Teilnahme des Anbieters an einem Ausschreibungsverfahren ist danach erst nach Abgabe der geforderten Sicherheitsleistung möglich, oder wenn der Anbieter die Beseitigung der Ursachen, welche zur Forderung einer Sicherheitsleistung geführt haben, glaubhaft nachweist.

Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind.

12 Datenaustausch und Datenschutz

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Rahmenvertrages und/oder eines Einzelvertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der Vorschriften des informatischen Unbundling nach § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Rahmenvertrages und/oder eines Einzelvertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte aufgrund geltenden Rechts nicht aus.

13 Vertragsanpassung

Ändern sich die bei Vertragsschluss vorgefundenen wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Vertrag entsprechend anzupassen.

Sollte im Falle einer Vertragsanpassung zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu.

Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen gelten für die Anpassung der Vertragsanlagen die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen.

14 Rechtsnachfolgeklausel

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Dritten um ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

Der Netzbetreiber kann in dem Fall des Scheiterns der Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten, diesen Rahmenvertrag und die auf dessen Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken in diesem Vertrag.

16 Streitbeilegung

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet ein ordentliches Gericht.

17 Inkrafttreten des Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

18 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie in den in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Fällen bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und den auf dessen Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

Im Falle einer Kündigung bleibt der Rahmenvertrag für alle bis zum Kündigungszeitpunkt geschlossenen Einzelverträge bis zu deren vollständigen Erfüllung rechtlich bindend.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

19 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

Die Änderung von **Anlage 1a** und **1b** sowie **Anlage 2** bedarf abweichend von der vorstehenden Bestimmung lediglich der Textform und kann in Bezug auf die eigenen Kontaktdaten einseitig von jedem Vertragspartner (für **Anlage 1a** und **1b**) bzw. nach Maßgabe von Ziffer 2.4 (für **Anlage 2**) erfolgen.

Die **Anlagen 1a, 1b** und **2** sind Bestandteile dieses Vertrages.

Gerichtsstand ist Stuttgart. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der auf dieses verweisende Normen des internationalen Privatrechts. Dies gilt auch im Verhältnis zu ausländischen Anbietern, die einen Zuschlag erhalten.

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

....., den

Stuttgart, den

.....

.....

Anbieter

Netzbetreiber

Anlage 1a

Kontaktdaten der Netze BW GmbH

1. Kontaktstelle für alle vertrags- und ausschreibungsrelevanten Fragen:

Firma: Netze BW GmbH
Straße: Schelmenwasenstraße 15
PLZ/Ort: 70567 Stuttgart
Land: Deutschland
Telefon: +49 (0) 711 / 289-53362 oder -46742
Fax: +49 (0) 711 / 914-20050
E-Mail (allgemeine Kommunikation): netzverluste-reg@netze-bw.de

2. Kontaktstelle für die Fahrplanabwicklung in der Regelzone der TransnetBW GmbH:

Firma: TransnetBW GmbH
Abteilung: Fahrplanmanagement der HSL
Land: Deutschland
Telefon: +49 (0) 7024 / 44-2224
Fax: +49 (0) 7024 / 44-2492
E-Mail: fahrplan@transnetbw-hsl.de

3. Rechnungsadresse:

Netze BW GmbH
Postfach 800706
70507 Stuttgart

4. Homepage: <https://www.netze-bw.de/partner/stromundgaslieferanten>

5. Verlustbilanzkreis: 11XVER-ENBW-REG2

6. ACER-Code: A00031991.DE

7. Kontaktstelle des Fahrplandienstleisters im Auftrag der Netze BW GmbH:

Firma: EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Telefon (Festnetz): +49 (0) 721 / 63-24775
E-Mail: edm.strom@netze-bw.de

Anlage 1b:

Kontaktdaten des Anbieters

1. Name und Sitz des Unternehmens:

Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

2. Kontaktstelle für die Verlustenergieausschreibung (operativer Prozess):

EIC-Code:

BKV*:

* falls abweichend vom Anbieter

Firma:

Abteilung:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Fax:

E-Mail (oder Sammelpostfach):

3. Kontaktstelle für die Fahrplanabwicklung:

Firma:

Abteilung:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

4. Kontaktstelle für Vertragsfragen:

Firma:

Abteilung:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

5. Kontaktstelle für die Abrechnung:

Firma:

Abteilung:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

6. Rechnungsanschrift (falls abweichend von Kontaktstelle für die Abrechnung):

Firma:

Abteilung:

Straße:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

7. Bankverbindung:

Geldinstitut:

Konto-Nr.:

BLZ:

USt-IdNr.:

Steuer-Nr.:

BIC/Swift-Code:

IBAN:

Handelsregister-Nr.:

Anlage 2

Allgemeine Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie

Mit den „**Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie**“ (Allgemeine Bedingungen) werden die Rahmenbedingungen zur Durchführung des Ausschreibungsverfahrens und die Teilnahmebedingungen geregelt.

1. Verfahren

Der Netzbetreiber wird seinen Bedarf an Verlustenergie über eine elektronische Beschaffungsplattform an mehreren Terminen ausschreiben.

Mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Ausschreibungstermin werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (vgl. **Anlage 1a**) alle relevanten Informationen zum Ausschreibungsverfahren – insbesondere Termine, Fristen, Produktparameter – veröffentlicht.

Darüber hinaus wird der Netzbetreiber den Anbieter individuell (per E-Mail) unter Nutzung der in **Anlage 1b** genannten Kontaktadresse des Anbieters (Nr. 2) über die nächste Ausschreibung zur Beschaffung von Verlustenergie informieren.

Muss eine Ausschreibung wiederholt werden, z.B. aufgrund einer fehlenden Bedarfsdeckung oder aufgrund eines Überschreitens der notariell hinterlegten Preisobergrenze, kann die Wiederholung der Ausschreibung gemäß der Mitteilung Nr. 1 der Bundesnetzagentur zur Beschaffung von Verlustenergie vom 21.11.2023 kurzfristig, mithin ohne Einhaltung des 3-Wochen-Zeitraums erfolgen. Der Anbieter wird in diesem Fall rechtzeitig über den neuen Ausschreibungstermin informiert.

2. Lose

Der Netzbetreiber wird seinen Bedarf an Verlustenergie durch Lose, die in Größe und Struktur unterschiedlich sein können, decken. Jedes Los ist als Profil im Stundenraster strukturiert und ist gleichfalls Gegenstand der Internetveröffentlichung des Netzbetreibers.

3. Angebotsabgabe

Nach Abschluss des Rahmenvertrages erhält der potenzielle Anbieter – sofern erforderlich – die Zugangsdaten und eine kurze Einweisung, die ihm die Angebotsabgabe auf der Beschaffungsplattform ermöglicht.

Angebote können von den zugelassenen Anbietern unmittelbar auf der Beschaffungsplattform abgegeben werden.

Generell kann ein Angebot ausschließlich auf der Beschaffungsplattform abgegeben werden. Bis zur Angebotsabgabefrist (Auktionsende) kann der Anbieter sein bereits abgegebenes Angebot unterbieten. Ein bereits abgegebenes Angebot kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Unvollständige bzw. nicht fristgerecht eingegangene Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.

Jeder Anbieter, der ein Angebot abgegeben hat, wird auf der Beschaffungsplattform über seinen aktuellen Rang informiert. Das kostengünstigste Angebot je Los eines Anbieters definiert die jeweils aktuelle Rangfolge.

Die Angebotsabgabefrist endet zu einem festen Zeitpunkt (keine Verlängerungsoption). Dieser Zeitpunkt wird auf der Beschaffungsplattform angezeigt.

4. Zuschlagserteilung

Den Zuschlag bei der Ausschreibung erhält das kostengünstigste Angebot. Liegen zum Ende der Angebotsfrist Angebote von mehreren Anbietern mit identischem Arbeitspreis vor, erhält das zuerst eingegangene Angebot den Zuschlag.

Unverzüglich – spätestens jedoch 15 Minuten nach Ende der Ausschreibung – werden alle teilnehmenden Anbieter über das Ergebnis der Ausschreibung per E-Mail informiert. Der Netzbetreiber wird den kostengünstigsten Anbieter über die Zuschlagserteilung, die unterlegenen Anbieter über ihre nicht erfolgreiche Teilnahme informieren. Die Bindefrist der Anbieter für die jeweils abgegebenen Angebote endet mit der Mitteilung über die Vergabeentscheidung durch den Netzbetreiber.

Der Netzbetreiber behält sich vor, eine Preisobergrenze notariell zu hinterlegen und auf dieser Grundlage bei der Vergabe die Angebote nicht zu berücksichtigen, deren Arbeitspreis die Preisobergrenze überschreitet.

5. Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

Der bezuschlagte Preis (Grenzpreis) wird unverzüglich nach Bekanntmachung des Ausschreibungsergebnisses auf der Internetseite des Netzbetreibers (vgl. **Anlage 1a**) veröffentlicht und dort drei Jahre verfügbar gehalten.